

Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes an die Tageseinrichtungen sowie Tagespflege des Landkreises Mansfeld-Südharz

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (FinanzBeteiligVO) vom 19.07.2013 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren der Weiterleitung der Zuweisungen nach §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) einheitlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen.

Verfahren der Weiterleitung der Zuweisungen nach §§ 12 und 12a KiFöG LSA
Gemäß § 12a Abs. 1 KiFöG LSA leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 12 Abs. 2 KiFöG LSA gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Darüber hinaus gewährt der Landkreis Mansfeld-Südharz nach § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.

Für die Verteilung der Zuweisungen durch den Landkreis Mansfeld-Südharz liegt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 01. März des Vorjahres ergibt.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, mit Entscheidung vom 21.05.2019, Az. 4L 110/17, im Berufungsverfahren, wird der Stichtag wieder auf den 01. März des Vorjahres festgelegt.

Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Zahlungen der Zuweisungen werden vom Landkreis Mansfeld-Südharz direkt an die kommunalen und freien Träger der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen überwiesen.

Das beschriebene Verfahren der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes an die Tageseinrichtungen sowie Tagespflege des Landkreises Mansfeld-Südharz tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Verfahren vom 16.01.2019 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 12.12.2019

Schneider, Leiterin des Jugendamtes

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020 gemäß § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund §§ 36 ff. RettDG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 13.11.2019 unter Beschluss-Nr. KT 32-3/ 2019 beschlossene Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020 geschlossen:

§ 1

Benutzungsentgeltermittlung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger stellen auf Grundlage des Kosten- und Leistungsnachweises vom 21.08.2019 für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2020 Gesamtkosten in Höhe von

14.072.051,00 EUR

fest.

Diese Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1.539.444,00 €	Leistungserbringer	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
12.532.607,00 €	Träger	Landkreis Mansfeld-Südharz

Die voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2018 beträgt: - **1.403.503,55 €**
Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2019 beträgt: - **688.839,55 €**

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2019 wird in den Entgelten 2020 berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden abrechenbaren Einsatzzahlen ausgegangen, die auch eine Hochrechnung für das Kalenderjahr 2019 beinhalten:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	16.400
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	6.050
Krankentransportwagen (KTW):	1.100
Notarzt	6.150

Es wird von folgenden ausgelösten Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	18.400
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	6.450
Krankentransportwagen (KTW):	1.180
Notarzt	6.450

(3) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2020:

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
RTW	620,00
NEF	260,00
KTW	180,00
Zusatzentgelt KTW ab 200 km	180,00
Leitstelle	39,00
Verwaltung	15,00
Notarzt	253,00

§ 2

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ein Budget für die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich Landkreis Mansfeld-Südharz von **1.539.444,00 EUR**. Die Planungskosten 2019 wurden in dieser Höhe vorerst unter Vorbehalt im KLN berücksichtigt.

Lutherstadt Eisleben, 02.12.2019



Uwe Treskow
Betriebsleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst

Bekanntmachung der Vereinbarung

Die vorstehende Vereinbarung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung mit ihren Anlagen liegt vom 13.01.2020 bis 12.02.2020 am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lutherstadt Eisleben, 02.12.2019



Uwe Treskow
Betriebsleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst